

# Standardangebot Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP

## Rahmenvertrag

zwischen

Telecom Liechtenstein AG  
Schaanerstr. 1  
9490 Vaduz

(nachfolgend TELECOM genannt)

und

XX

(nachfolgend PARTNER genannt)

Datum:	22.08.2019
Version:	V2.1.1
Gültig ab:	01.09.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand .....	3
2. Vertragsbestandteile .....	3
3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen .....	4
4. Geschäftsmodell FL VoIP .....	4
5. Rechte und Pflichten der Parteien .....	4
6. Rechte und Pflichten des PARTNERS .....	5
7. Rechte und Pflichten der TELECOM .....	6
8. Rufnummernzuteilung und Rufnummernverwaltung .....	7
9. Datenschutz .....	7
10. Handhabung Teilnehmerdaten .....	8
11. Geheimhaltung .....	8
12. Preise .....	8
13. Rechnungsstellung .....	9
14. Abrechnungsverfahren .....	9
15. Einwendungen und Verzug .....	9
16. Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung .....	10
17. Unmittelbare Wirkung .....	10
18. Haftung .....	10
19. Verfügbarkeit des Netzes .....	10
20. Höhere Gewalt .....	11
21. Abschaltung .....	11
22. Investitionsschutz .....	11
23. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung .....	11
24. Abtretungsverbot .....	12
25. Vertragsänderungen, Schriftformklausel .....	12
26. Salvatorische Klausel .....	13
27. Schlichtung .....	13
28. Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	13

## Präambel

Mit dem regulierten Standardangebot Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP bietet die TELECOM einen kompletten Sprachtelefonie-Dienst über das Internet Protokoll (IP) an. Dank diesem Angebot können gemeldete Anbieter (PARTNER) ihren Endkunden über das Internet Protokoll Kombi-Pakete mit einem Sprachdienst anbieten; dies unter Beibehaltung bereits zugeteilter Rufnummern. Das Angebot ersetzt in keiner Art und Weise das bestehende Standardangebot Voice für die Vorleistungsmärkte Festnetzoriginerung (M2) und Festnetzterminierung (M3).

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag beschreibt das Standardangebot Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten über VoIP für gemeldete Anbieter. Das Angebot ist ein kompletter Sprachtelefonie-Dienst, der mit allen Zusatzleistungen bis zu den Übergabepunkten vollumfänglich durch TELECOM erbracht wird. Ab den Übergabepunkten bis zum Endkunden wird der Dienst auf der IP-Infrastruktur des PARTNERS übertragen.
- 1.2 Das Angebot ermöglicht es dem PARTNER, auf seiner IP-Infrastruktur den Endkunden einen qualitativ hochstehenden Sprachtelefonie-Dienst über das Internet Protokoll mit Liechtensteiner Rufnummern anzubieten.
- 1.3 TELECOM bietet dem PARTNER eine auf den PARTNER gebrandete SIP-Domäne an, auf der bis zu 20'000 SIP-Benutzer (FL VoIP Line/Trunk) definiert werden können. Eine FL VoIP Line beinhaltet einen Benutzernamen und das dazugehörige Passwort sowie eine Rufnummer. Ein FL VoIP Trunk beinhaltet ein Benutzername und das dazugehörige Passwort sowie die dem Trunk zugeteilten Rufnummernblöcke.
- 1.4 Pro Endkunde (Privatperson oder juristische Person) muss ein separater FL1 VoIP Trunk bestellt werden, in welchen nur die diesem Kunden zugeteilten Rufnummern geschaltet werden. Eine gemeinsame Nutzung eines FL VoIP Trunks für mehrere Endkunden ist untersagt.
- 1.5 Die Leistungen aus diesem Vertrag ersetzen alle vorhergehenden Wholesale Leistungen im Zugang zum öffentlichen Telefonnetz (M1).

### 2. Vertragsbestandteile

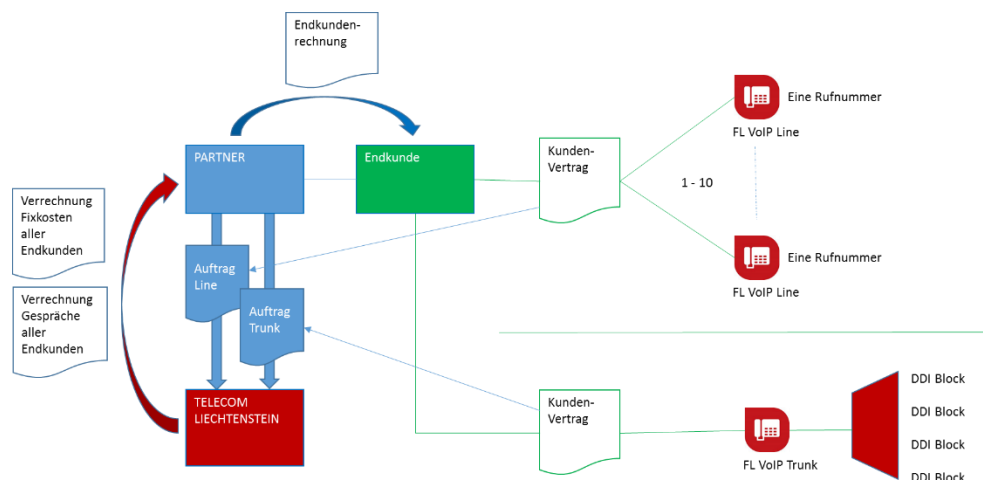
- 2.1 Als integrierende Vertragsbestandteile zu diesem Rahmenvertrag gelten die nachfolgenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
  - 2 FL VoIP Produktbeschreibung
  - 3 FL VoIP Line Zusatzdienste
  - 4a FL VoIP Preisliste
  - 4b FL VoIP Preisliste Gesprächstarife
  - 5 FL VoIP Operativer Betrieb
  - 6a FL VoIP Line Auftrag
  - 6b FL VoIP Trunk Auftrag
  - 7 FL VoIP Vollmacht Rufnummern-Durchschaltung
  - 8 FL VoIP Ansprechstellen
- 2.2 Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen kommen zuerst die spezielleren und dann die generellen Regelungen zur Anwendung.

### 3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

- 3.1 Berechtigt zum Bezug von FL VoIP Dienstleistungen sind nur beim Amt für Kommunikation (AK) gemeldete Anbieter, die eine eigene IP-Infrastruktur betreiben und der Öffentlichkeit über diese Infrastruktur IP basierte Zugangsdienste anbieten.
- 3.2 Für den Bezug von FL VoIP Dienstleistungen ist die Zusammenschaltung zwischen der TELECOM-IP-Infrastruktur und der PARTNER-IP-Infrastruktur eine zwingende Voraussetzung. Die Zusammenschaltung ist abhängig von der jeweiligen Situation seitens PARTNER und TELECOM. Sie muss wie im Vertragsbestandteil „Produktebeschreibung“ definiert eingerichtet werden.

### 4. Geschäftsmodell FL VoIP

Die Vermarktung des FL VoIP Produkts erfolgt durch den PARTNER in seinem eigenen Namen. Der PARTNER hat die Endkundenbeziehung (Verkauf, Marketing, Support) und erstellt die Endkundenrechnung. TELECOM stellt dem PARTNER eine Gesamtrechnung über alle – von seinen Endkunden – bezogenen FL VoIP Dienstleistungen.



Übersicht der Verrechnung und Zuordnung der FL VoIP Line / VoIP Trunk

Pro „Auftrag Line“ können maximal 10 FL VoIP Lines integriert werden, eine Mischung mit einem FL VoIP Trunk ist nicht möglich. Für jeden FL VoIP Trunk muss ein separater „Auftrag VoIP Trunk“ verwendet werden. Diese werden entsprechend in den Verrechnungsfiles der TELECOM abgebildet.

### 5. Rechte und Pflichten der Parteien

- 5.1 Die Parteien sind für ihr Netz und für den Betrieb der dazu gehörenden technischen Ausrüstungen selbst verantwortlich.
- 5.2 Die Parteien sind in der Netzgestaltung frei, sofern die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 5.3 Die Parteien verpflichten sich, die Dienstleistungen der jeweils anderen Partei gesetzes- und vertragskonform zu nutzen. Sie verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung des Kommunikationsgeheimnisses, des Datenschutzes und der Mitwirkungspflichten nach Massgabe des Kommunikationsgesetzes vom 17. März 2006 (KomG) und der dazugehörigen Verordnung vom 7. April 2007 (VKND).
- 5.4 Sollte es zu Änderungen der Ansprechstellen bei TELECOM und/oder PARTNER kommen, erfolgt eine umgehende Mitteilung der jeweiligen Mutation.

## 6. Rechte und Pflichten des PARTNERS

- 6.1 Es liegt in der Verantwortung des PARTNERS, das Zugangnetz zu seinem Endkunden so zu gestalten, dass diesem die geforderten Qualitäts- und Bandbreitenanforderungen zur Verfügung stehen.
- 6.2 „Den PARTNER treffen sämtliche Verpflichtungen aus Kapitel XI KomG (Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz und Mitwirkungspflichten) grundsätzlich selbst. Dazu zählen unter anderem die Mitwirkung bei einer Überwachung (Art. 52 KomG), die Vorratsdatenspeicherung (Art. 52a KomG) sowie die Aufzeichnung von und Auskunft über Teilnehmerdaten (Art. 53 KomG). Für den Verkehr, den der PARTNER über die TELECOM abführt, übernimmt die TELECOM die relevanten Verpflichtungen für den PARTNER. Für jenen Verkehr, der nicht über TELECOM abgeführt wird, muss der PARTNER sicherstellen, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt werden. Die TELECOM wird im Rahmen einer Beauskunftung die anfragende Stelle (z.B. Landespolizei) über diesen Umstand informieren.“
- 6.3 Der PARTNER hat die Endkundenbeziehung inne und ist für seine Endkunden aus diesem Grund der alleinige Ansprechpartner. Er ist verpflichtet, Änderungen vertragsrelevanter Daten von Endkunden, namentlich Namens- und Adressänderungen, der TELECOM unverzüglich an die im Vertragsbestandteil „Ansprechstellen“ definierte Kontaktstelle zu übermitteln. Der PARTNER stellt TELECOM alle Daten zur Verfügung, derer sie für die Erstellung eines anbieterübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses i.S.v. Art. 19 Bst. d Ziff. 2 VKND bedarf, und aktualisiert diese Daten.
- 6.4 Der PARTNER ist gegenüber TELECOM für die Nutzung des FL VoIP Produktes durch seine Endkunden verantwortlich. Er bezahlt insbesondere die Rechnung für hergestellte Verbindungen.
- 6.5 Verursachen Einrichtungen des PARTNERS oder des Endkunden Störungen oder Schäden an technischen Ausrüstungen der TELECOM, kann TELECOM die Erbringung von FL VoIP Dienstleistungen ganz oder teilweise einschränken oder unterbinden und vom PARTNER einen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten fordern. Sobald die verursachende Einrichtung korrekt funktioniert wird die Dienstleistung wieder aktiviert.
- 6.6 Für die von den Endkunden des PARTNERS genutzten Rufnummern ist TELECOM die Zuteilungsinhaberin und damit die primär Nutzungsberechtigte im Sinne von KomG und IFV. Der PARTNER als Inhaber der Endkundenbeziehung ist TELECOM daher dafür verantwortlich, dass alle regulatorischen und/oder rechtlichen Bedingungen im Zusammenhang mit der Rufnummernnutzung durch seine Endkunden eingehalten werden. Auf Verlangen von TELECOM hat der PARTNER unverzüglich alle zur Erfüllung seiner Mitwirkungs-, Informations- und Auskunftspflichten erforderlichen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten, TELECOM auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin unentgeltlich bekannt zu geben. Diese Verpflichtung besteht für den PARTNER nicht nur aufgrund dieses Rahmenvertrages, sondern auch von Gesetzes wegen (Kapitel XI KomG und Kapitel VII und VIII VKND). Der PARTNER ist sich bewusst, dass er als ein mitwirkungspflichtiger Anbieter i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bst. i VKND alle Pflichten zur Mitwirkung bei einer Überwachung nach den Art. 62 ff VKND zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen hat. Er kennt den Inhalt dieser Pflichten und sichert TELECOM ihre Erfüllung zu.
- 6.7 Zugang zu Notrufnummern:
- Der PARTNER muss den Endkunden bei Vertragsabschluss ausdrücklich auf die Risiken im Falle einer nomadischen Nutzung des FL VoIP Produkts hinweisen und diesen Hinweis vom Endkunden schriftlich bestätigen lassen. Die Bestätigung wird vom PARTNER eingefordert, verwaltet und abgelegt.
  - Der PARTNER muss dem Endkunden bei Vertragsabschluss ausdrücklich empfehlen, im Falle eines Notrufes ein geeigneteres, sichereres Kommunikationsmittel zu verwenden.
  - TELECOM muss den Notrufdiensten auf Anfrage die Standortadresse melden, die der Endkunde bei der Anmeldung angegeben hat.
- Der PARTNER ist dafür besorgt, dass sein Endkunde über den Inhalt dieses Abschnittes in geeigneter Form informiert wird.

- 6.8 Der PARTNER ist für die korrekte Konfiguration der von seinen Endkunden genutzten Endgeräte verantwortlich.
- 6.9 Für die Inbetriebnahme und den Betrieb, insbesondere für die Entstörung, stellt der PARTNER genügend Fachpersonal zur Verfügung.
- 6.10 Der PARTNER hat für die Störungseingrenzung und die Präsentation des FL VoIP Produkts in seinen Lokalitäten Anrecht auf zwei kostenlose FL VoIP Line und einen FL VoIP Trunk mit vier Kanälen, die nur für seine Zwecke eingesetzt werden dürfen. Die Gesprächskosten werden dem PARTNER verrechnet.
- 6.11 Die noch zu definierenden Richtlinien betreffend Rufnummernportierung im Fürstentum Liechtenstein (Handbuch ONP) müssen vom PARTNER eingehalten werden, auch wenn der Rufnummerninhaber TELECOM ist. Portierungsgebühren (Port-out) werden von TELECOM an den PARTNER weiterverrechnet. Falls die Richtlinien der Portierung vom PARTNER nicht eingehalten werden, können Strafgebühren von TELECOM an den PARTNER verrechnet werden. Bestimmungen aus dem Handbuch ONP sind vorrangig.

Outporting-Anfragen, welche durch Dritte an TELECOM geschickt werden, jedoch Kunden des PARTNERS betreffen, müssen durch den PARTNER innerhalb von 4 Arbeitsstunden beantwortet werden.

## **7. Rechte und Pflichten der TELECOM**

- 7.1 TELECOM bietet dem PARTNER einen Sprachtelefonie-Dienst über das Internet Protokoll an, der qualitativ hochstehend ist und dem Stand der Technik sowie internationalen Standards und Empfehlungen entspricht.
- 7.2 Ausserhalb ihres Netzes ist TELECOM für die Erreichbarkeit der Rufnummern besorgt bzw. dafür verantwortlich, dass die Verkehrswege offen sind.
- 7.3 TELECOM kann jederzeit eine schriftliche Prognose über das erwartete Verkehrsvolumen verlangen. Der PARTNER hat TELECOM eine Prognose hinsichtlich des genannten Zeitraums unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 TELECOM ist für die Vorratsdatenspeicherung der Kommunikationsdatensätze und nach Ablauf der gesetzlich bestimmten, derzeit sechsmonatigen Vorratsdatenspeicherungspflicht für deren Anonymisierung zuständig.
- 7.5 Nach der Kündigung einzelner Rufnummern, welche einem Kunden zugeteilt waren, darf TELECOM die entsprechenden Rufnummern einem anderen Kunden oder einem anderem PARTNER für eine Dauer von mindestens 6 Monaten nicht übertragen. Bei einem offensichtlichen Prozessfehler wird dem PARTNER eine Frist von maximal 30 Tage gewährt, der Mehraufwand wird laut Preisliste verrechnet.
- 7.6 Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige bzw. missbräuchliche Nutzung von FL VoIP Dienstleistungen, wird eine solche den zuständigen Behörden angezeigt oder ist sie durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, muss TELECOM den PARTNER zu rechts- und vertragskonformer Nutzung anhalten.
- 7.7 TELECOM unterstützt den PARTNER für sämtlichen über die TELECOM geführten Sprachverkehr bei der Fraud-Prävention und bei der Abwicklung von Fraud-Fällen, nach denselben Massstäben, die TELECOM für den Sprachverkehr ihrer Endkunden anwendet. TELECOM informiert den Partner detailliert über die Möglichkeiten, die Funktionsweise und die entsprechenden Prozesse des Fraud-Systems.

Grundsätzlich gilt folgender Ablauf im Fraud Fall:

1. Das Fraud- System der TELECOM alarmiert ein ungewöhnliches Verkehrsverhalten des Kunden.
2. Ein Systemspezialist der TELECOM prüft und plausibilisiert die Alarmmeldung.
3. Der Kunde wird sofort gesperrt, sofern eine erhebliche Schädigung des PARTNERS oder des Endkunden zu erwarten ist.
4. Der PARTNER wird zeitnah informiert.
5. Der PARTNER entscheidet und koordiniert den weiteren Ablauf. TELECOM begleitet den PARTNER durch den Prozess und unterstützt ihn bestmöglich. Hierfür können entsprechende Dokumente und Informationsmaterial bereitgestellt werden.

TELECOM kann keine Garantie für die Erkennung aller Fraud Fälle abgeben und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Für den entstandenen Schaden haftet der PARTNER vollumfänglich.

- 7.8 TELECOM übernimmt die Portierung der Rufnummern für den PARTNER über ihre Schnittstelle zur Plattform von TELDAS.

## **8. Rufnummernzuteilung und Rufnummernverwaltung**

- 8.1 TELECOM teilt dem PARTNER bzw. dessen Endkunden ausreichend Rufnummern aus den ihr vom AK zur Verfügung gestellten Rufnummernblöcken zu. Rufnummern, die der PARTNER direkt beim AK beantragt hat, oder Rufnummern von Dritten können für FL VoIP Dienstleistungen nicht verwendet werden.
- 8.2 Die Rufnummern werden technisch zum PARTNER durchgeschaltet. Rufnummern, die bei einem Endkunden bereits in Betrieb sind, können sofern keine technischen Limits bestehen, bei einem Vertragswechsel des Endkunden zum PARTNER in dessen Netz durchgeschaltet werden.
- 8.3 Rufnummern werden dem PARTNER endkundenbezogen untervergeben. Wird eine Rufnummer an einen anderen Endkunden untervergeben, muss der PARTNER dies TELECOM mitteilen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Rufnummernblock oder auf eine bestimmte Rufnummer ausserhalb eines zugeteilten Rufnummernblocks besteht nicht. Werden bestehende Rufnummern zum PARTNER durchgeschaltet, können sie ohne Einschränkung verwendet werden.
- 8.4 Zuteilungsinhaber der jeweiligen Rufnummern bleibt in jedem Fall TELECOM. Andere Rechte als die untergeordneten Nutzungsrechte an den jeweiligen Rufnummern stehen dem PARTNER nicht zu. TELECOM kann untervergebene Rufnummern entschädigungslos ändern, wenn zwingende rechtliche oder regulatorische Gründe dies erfordern.
- 8.5 Mit Ausnahme der Einräumung des Nutzungsrechts gegenüber seinen Endkunden ist der PARTNER nicht berechtigt, das Nutzungsrecht selbstständig zu verwalten bzw. einem Dritten zu übertragen. Eine Untervergabe an andere Anbieter ist untersagt.

## **9. Datenschutz**

- 9.1 Sowohl TELECOM als auch der PARTNER halten sich an die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Kommunikations- und das Datenschutzgesetz sowie an die dazugehörigen Verordnungen. Die Parteien stehen dafür ein, dass alle Personen, die intern mit Aufgaben betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- 9.2 TELECOM behält sich die Einleitung von gerichtlichen Schritten im Fall von Datenkriminalität und Datenmissbrauch sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.
- 9.3 Daten, die für betriebliche Zwecke aufgezeichnet oder gespeichert wurden, sind jedenfalls zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die entsprechenden Zwecke nicht mehr unbedingt benötigt werden.

## 10. Handhabung Teilnehmerdaten

- 10.1 Der PARTNER stellt sicher, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener teilnehmerbezogenen Daten an TELECOM gibt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Dienstleistung sowie für die gesetzliche Mitwirkungspflichten gemäss Art. 48 bis 53 KomG und Art. 62 bis 64 VKND notwendig sind.
- 10.2 TELECOM wird diese Daten nur für administrative und betriebliche Belange oder für die Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten verwenden. Insbesondere werden diese Daten seitens TELECOM nicht für Retail-Marketingaktivitäten verwendet.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Geschäftstätigkeit zur Kenntnis gelangten Vorgänge oder Angelegenheiten (Informationen, Tatsachen und Unterlagen) die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, gleichgültig auf welchem Weg sie bekannt geworden sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese wie ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen in Hard- oder Softcopy dürfen nur für jenen Zweck benutzt werden, für den sie bekannt gegeben wurden und bleiben im alleinigen Eigentum der zur Verfügung stellenden Partei. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zur Verfügung stellenden Partei.
- 11.3 Die Parteien verpflichten sich von den zur Verfügung gestellten vertraulichen Unterlagen ohne Zustimmung der anderen Partei keine Abschriften, Kopien, Auszüge und/oder elektronische Datenspeicherungen vorzunehmen.
- 11.4 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen sollen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung dieses Vertrages kennen müssen. Die Parteien sorgen dafür, dass diesen Personen (namentlich den am Projekt beteiligten Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern, Zweigstellen der Parteien sowie Tochter- und anderen Gesellschaften, mit denen die Parteien vertraglich oder sonst wie verbunden bzw. von denen sie abhängig sind oder beherrscht werden) die gleichen Pflichten auferlegt werden wie die hier statuierten.
- 11.5 Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und die Verwendung solcher Informationen in Verfahren vor Behörden und Gerichte, an denen eine der Parteien beteiligt ist. Müssen solche Informationen, Tatsachen oder Unterlagen als Beweismaterial bei Behörden oder Gerichten eingereicht werden, dann hat dies unter dem Hinweis zu erfolgen, dass es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt. Die andere Partei ist über die Offenlegung, soweit es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, zu informieren.
- 11.6 Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dauert unbefristet über das Vertragsverhältnis hinaus.
- 11.7 Die Parteien verpflichten sich auf Verlangen, spätestens aber bei Beendigung des Vertrages, alle von der informierenden Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Unterlagen, wie zum Beispiel Unterlagen, Muster, Informationsträger, Kopien etc. auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 11.8 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen; es sei denn, die gesetzliche Vorschrift oder die behördlich bzw. gerichtliche Anordnung würde dies untersagen.

## 12. Preise

Die vom PARTNER zu bezahlenden Preise für FL VoIP Dienstleistungen ergeben sich aus dem Vertragsbestandteil „Preise“ und „Preise Gesprächstarife“, in dem auch aufgeführt ist, welche Preise bereits Mehrwertsteuer beinhalten und welche nicht. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Mehrwertsteuerpflicht ergibt, wird die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.



### **13. Rechnungsstellung**

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt jeweils für einen Kalendermonat. Die Parteien stellen monatlich Rechnung. Zahlungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und vollständig auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.
- 13.2 Wiederkehrende Entgelte sind jeweils für einen Monat, Bereitstellungs- und sonstige Entgelte sind jeweils einmal, soweit nichts Anderes geregelt ist, zu zahlen.
- 13.3 TELECOM kann im Falle eines Missbrauchs (z.B. bei wiederholtem Verschulden des PARTNERs) bis zur Klärung des Sachverhalts Zahlungen an den PARTNER zurückbehalten.

### **14. Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnung zwischen TELECOM und dem PARTNER erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- 14.1 Sämtliche endkundenbezogene einmalige und monatliche Fixkosten werden dem PARTNER aufgrund der geschalteten und im Billing System erfassten FL VoIP Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
- 14.2 Der PARTNER erhält auch eine Abrechnung in elektronischer Form. Diese ist mit einem eindeutigen Primärschlüssel versehen, über den der PARTNER die monatlichen Gesprächs- und Fixkosten den jeweiligen Endkunden zuweisen kann.
- 14.3 Das File für die Zuweisung der Gesprächsumsätze zum jeweiligen Endkunden beinhaltet die folgenden Informationen: Rechnungsnummer, Vertrag, A-Nr., B-Nr., Datum, Startzeit, Endzeit, Sekunden, Minuten, Destination gemäss Liste TELECOM und FL VoIP Gesprächstarife (Einkaufspreise des Partners) exkl. Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der Endkundenpreise erfolgt durch den Partner.

- 14.4 Das File mit den monatlichen Fixkosten beinhaltet die folgenden Informationen: Rechnungsnummer, Vertrag, Beschreibung Dienstleistung, Ergänzungen Beschreibung Dienstleistung, Betrag in CHF exkl. Mehrwertsteuer, Typ der Verrechnung (monatlich oder einmalig), Einschaltdatum Dienstleistung sowie ein Feld für das Ausschaltdatum der Dienstleistung.

Die detaillierte Spezifikation des Exportfiles ist im Anhang 5 „Operativer Betrieb“ im Absatz 4.2 „Elektronische Rechnung“ hinterlegt.

### **15. Einwendungen und Verzug**

- 15.1 Einwendungen gegen Rechnungen müssen bei der im Vertragsbestandteil „Ansprechstellen“ definierten Kontaktstelle geltend gemacht werden.
- 15.2 Die Beanstandung einer Rechnung (Invoice Dispute) wird lediglich in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief / e-Mail) unter Auflistung des beanstandeten Betrages (Disputed Amount) sowie der Einhaltung der Beanstandungsfrist (innert 30 Tage nach Rechnungsdatum) akzeptiert.
- 15.3 Der nicht beanstandete Betrag einer Rechnung wird in jedem Falle nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.
- 15.4 Hat eine Partei trotz Fälligkeit unberechtigterweise nicht oder nicht vollständig gezahlt, gerät sie in Verzug.
- 15.5 Sobald sich eine Partei im Verzug befindet, hat sie den dadurch entstehenden Schaden, neben den von ihr zu tragenden Zinsen in Höhe von 8 % per anno und die gesamten Mahnkosten zu tragen.
- 15.6 Soweit sich eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 25%) eines fälligen, unbestrittenen Rechnungsbetrages im Verzug befindet, ist die andere Partei berechtigt, sämtliche Leistungen dieses Vertrages zu verweigern. Soweit Anschlüsse gesperrt werden, muss dies zwei Wochen vorher angekündigt werden. Jene Partei, die sich im Verzug befindet, ist nicht berechtigt, Leistungen zu verweigern.

15.7 Gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## 16. Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung

16.1 TELECOM kann in begründeten Fällen, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit bestehen bzw. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des PARTNERs vorliegt, vor oder nach Vertragsabschluss eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie verlangen.

16.2 Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist TELECOM berechtigt, vertraglich vereinbarte FL VoIP Dienstleistungen zu suspendieren.

## 17. Unmittelbare Wirkung

Durch Gesetz, Verordnung oder sonstiges staatliches Handeln vorgegebene Preise entfalten allenfalls unmittelbare Wirkung und gehen allenfalls vertraglich vereinbarten Preisen vor.

## 18. Haftung

18.1 TELECOM gewährleistet die Erbringung von FL VoIP Dienstleistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemässen Betrieb ihres Netzes im Umfang ihrer Netzkapazität.

18.2 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen haftet TELECOM nur für absichtliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist wegbedungen. Die Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Eine Ersatzpflicht der TELECOM ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – für jedes schadensverursachende Ereignis auf CHF 10'000.- und pro Jahr auf CHF 1'000'000.- beschränkt.

18.3 TELECOM haftet nicht für Leistungsstörungen, die zurückzuführen sind auf:

- Eingriffe des PARTNERs, seiner Endkunden oder Dritter in das Netz der TELECOM,
- den ungeeigneten, unsachgemässen oder fehlerhaften Anschluss an das Netz der TELECOM durch den PARTNER, seine Endkunden oder Dritte,
- die fehlerhafte, unsachgemässe oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für den Bezug von FL VoIP Dienstleistungen erforderlichen Geräte und/oder Systeme durch den PARTNER, seine Endkunden oder Dritte, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TELECOM beruhen. Hierfür trägt der PARTNER die Beweislast.

18.4 TELECOM behält sich vor, den Transport von Daten, die Gesetzen, Staatsverträgen oder allgemein anerkannten Grundsätzen der Selbstregulierung widersprechen, ganz oder teilweise einzuschränken oder zu unterbinden. Der PARTNER ist bei Verschulden verpflichtet, TELECOM von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls TELECOM wegen des Verhaltens des PARTNERs im Sprachverkehr oder der vom PARTNER in den Verkehr gebrachten Inhalte, sei es straf- oder zivilrechtlich, in Anspruch genommen wird.

18.5 Der PARTNER ist für den Inhalt, den er über das Netz der TELECOM überträgt, allein verantwortlich. Der PARTNER hat hierfür die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. TELECOM übernimmt diesbezüglich keine wie immer geartete Haftung.

18.6 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden. Werden verbindliche Termine nicht eingehalten, so ist in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu setzen. Die Haftung ist auf den Gegenstandswert beschränkt.

18.7 Der PARTNER hat allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag mit der TELECOM innert 6 Monaten ab Fälligkeit (gerichtlich) geltend zu machen.

## 19. Verfügbarkeit des Netzes

19.1 TELECOM bietet eine hohe Verfügbarkeit ihres Netzes, kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochs- und störungsfreies Funktionieren ihres Netzes übernehmen.

- 19.2 TELECOM behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten an ihrem Netz auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können.
- 19.3 Für Sprachverkehr auf Netzen oder Anschlüssen von anderen Anbietern als dem PARTNER können keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support abgegeben werden.

## **20. Höhere Gewalt**

- 20.1 Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen etc.), kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.
- 20.2 Eine Haftung ist im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

## **21. Abschaltung**

- 21.1 Unabhängig von der Einleitung eines behördlichen Verfahrens kann TELECOM den PARTNER dazu auffordern, störende oder dem geltenden Recht, insbesondere der Kommunikationsgesetzgebung, widersprechende Kommunikationseinrichtungen unverzüglich zu entfernen.
- 21.2 Kommt der PARTNER dieser Aufforderung nicht nach und ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben, kann TELECOM die Kommunikationseinrichtung vom Netz abtrennen oder FL VoIP Dienstleistungen ganz oder teilweise einschränken oder unterbinden.
- 21.3 TELECOM gibt die FL VoIP-Dienstleistung wieder frei, sobald die Beanstandungen aus den Absätzen 21.1 und 21.2 bereinigt wurden.

## **22. Investitionsschutz**

- 22.1 TELECOM optimiert die über ihr Netz zugänglichen Dienstleistungen laufend und schützt dadurch die Investitionen des PARTNER.
- 22.2 Es besteht kein Anspruch des PARTNERs auf eine bestimmte Ausgestaltung des Netzes der TELECOM oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen, sofern dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders festgehalten ist.

## **23. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung**

- 23.1 Dieser Vertrag erlangt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien Gültigkeit. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mindestens jedoch für 12 Monate ab Datum der Vertragsunterzeichnung (Mindestvertragszeit).
- 23.2 Dieser Vertrag kann vom PARTNER unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragszeit, schriftlich gekündigt werden.
- 23.3 Das Recht zur ausserordentlichen (d.h. fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat spätestens innert einem Monat nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes zu erfolgen. Massgebend ist die Postaufgabe.

Wichtige Gründe im Sinne dieses Abschnitts sind folgende Fälle:

- Wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist oder die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt worden ist;
- wenn die andere Partei ihre Zahlungspflicht trotz wiederholter Aufforderung (mindestens 2 Mal) verletzt hat;
- wenn durch Verschulden der anderen Partei die Qualität des Netzes/Dienstes oder die Funktion des Netzes/Dienstes gestört wird;

- wenn die andere Partei technische Ausrüstungen manipuliert, nicht zugelassene Kommunikationseinrichtungen betreibt oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornimmt;
- wenn die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäss Art. 16 nicht innerhalb von 10 Tagen trotz Aufforderung erbringt;
- wenn die andere Partei als Anbieter nicht mehr gemeldet ist; oder
- wenn die andere Partei vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst.
- wenn auf einem FL1 VoIP Trunk mehr als ein Endkunde (Privatperson oder juristische Person) oder nicht diesen Kunden zugeordnete Rufnummern beauftragt, geschaltet und betrieben werden.

23.4 Ohne das Recht auf eine ausserordentliche Kündigung einzubüssen, ist TELECOM in diesen Fällen nach Absprache mit dem AK berechtigt, den Bezug von FL VoIP-Dienstleistungen durch den PARTNER ganz oder teilweise einzuschränken oder zu unterbinden. Schadenersatzansprüche von TELECOM gegenüber dem PARTNER bleiben davon unberührt.

23.5 Ferner hat TELECOM das Recht, einzelne FL VoIP Dienstleistungen gegenüber dem PARTNER ausserordentlich zu kündigen, wenn:

- durch wiederholtes Verschulden eines Endkunden die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes gestört wird;
- der Endkunde technische Ausrüstungen manipuliert, nicht zugelassene Kommunikationseinrichtungen betreibt oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornimmt;
- der Endkunde rechts- oder sittenwidrige Handlungen begeht oder begehen lässt;
- der Endkunde zur Nutzung erhaltene Rufnummern an Dritte weiter- oder untervergift.

In diesen Fällen ist TELECOM berechtigt, FL VoIP Dienstleistungen gegenüber dem betreffenden Endkunden ganz oder teilweise einzuschränken oder zu unterbinden. Schadenersatzansprüche von TELECOM gegenüber dem PARTNER bleiben davon unberührt.

23.6 Der Vertrag für ein einzelnes Endkunden-Produkt wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mindestens jedoch für 30 Tage, gerechnet ab dem Aktivierungsdatum im System der TELECOM.

23.7 Der PARTNER kann den Vertrag für ein einzelnes Endkunden-Produkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Tagen auf Ende eines Kalendermonates kündigen; erstmals auf Ende der Mindestvertragsdauer.

## **24. Abtretungsverbot**

24.1 Eine Übertragung dieses Vertrages oder von Pflichten oder Rechten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung.

24.2 Vorbehalten bleibt die Übertragung an eine andere Gesellschaft, sofern diese direkt oder indirekt von der übertragenden Partei kontrolliert wird. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich, sondern lediglich eine Anzeige.

## **25. Vertragsänderungen, Schriftformklausel**

25.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

25.2 Änderungen der in Art. 2 genannten Vertragsbestandteile können durch TELECOM – nach Genehmigung des geänderten Vertragsbestandteils durch das AK – unter Einhaltung einer rechtzeitigen Vorankündigung, die bei einer Änderung der Anlage 4 (Preisliste) acht Wochen nicht unterschreiten darf, jederzeit vorgenommen werden. In diesem Fall wird der geänderte Vertragsbestandteil dem PARTNER in geeigneter Form zugestellt. Mangels schriftlicher Kündigung durch den PARTNER innert 30 Tagen ab Erhalt des neuen bzw. geänderten Vertragsbestandteils gilt die Änderung als akzeptiert.

25.3 Änderungen der in Art. 2 genannten Vertragsbestandteile, die den PARTNER nur begünstigen, bedürfen keiner Vorankündigung.

**26. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige, dem Willen der Parteien am nächsten kommende Regelung ersetzt; dies gilt sinngemäss im Falle einer Regelungslücke.

**27. Schlichtung**

Im Fall von Streitigkeiten über oder Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, das AK gemäss Art. 59 KomG anzurufen. Die andere Partei ist verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen.

**28. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Dieser Vertrag unterliegt liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz.

Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Vaduz den,

TELECOM

PARTNER

---

---

XX  
CEO

---

---

XX  
CxO

Der PARTNER bestätigt hiermit, dass er alle in Art. 2 genannten Vertragsbestandteile erhalten hat und diese akzeptiert.